<36604468310011
<36604468310011
Bayer. Staatsbibliothek

Bayerischer Verfassungs-Katechismus für Staatsbürger aller Klassen.

Ein Geschenk zum Constitutionsfeste am 27. Mai 1832.

R
Bavar. 1408 t

Herrlich über freies Volk zu walten,
Nicht nach Willkühr gränzenlos zu schalten,
Sondern in den Schranken, die besteh'n!

König Ludwig von Bayern.

Augsburg,
in der J. A. Schlosser'schen Buch- und Kunsthandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erstes Hauptstück.

Von der Verfassung im Allgemeinen.

Fr. Was ist die Verfassung oder Konstitution?

Antw. Sie ist diejenige Einrichtung des Staates, wornach der König und die Regierung in der Ausübung der höchsten Gewalt durch grundgesetzliche Bestimmungen, welche sie nicht eigenmächtig ändern können, beschränkt sind, und der Nation durch ihre Vertreter, die Stände, sowohl ein Antheil an der Gesetzgebung als auch die Kontrolle der Regierung in gesetzlicher Weise zusteht. Durch die Verfassung ist das Verhältniß zwischen Regierung und Volk, beider Rechten und Pflichten, im Allgemeinen gesetzlich genau festgesetzt, und es ist daher in einem Staate mit Verfassung besser, freier und sicherer zu leben, als in einem Lande, wo der Monarch unumschränkt herrscht, und seine Macht mißbrauchen kann.

Fr. Hat Bayern eine solche Verfassung? Wann und durch wen wurde sie gegeben?

Antw. Allerdings hat Bayern eine, und zwar sehr freisinnige Verfassung, auf die seine Bürger um so mehr stolz seyn dürfen, als sie eine der ersten war, welche von Deutschen Fürsten in Gemäßheit des Artikels XIII. der Bundesakte ihren Völkern gegeben wur-

den, und als sie ein freiwilliges unerzwungenes Geschenk des unvergeßlichen Königs Max Joseph I., des Wiederherstellers des alten Königthumes, und, was mehr bedeutet, des Begründers bayerischer Bildung, ist, der dieselbe am 26. Mai 1818, als am Vorabende seines Geburtsfestes, dem beglückten Volke gab. Seine jetzt regierende Majestät traten als Kronprinz am 30. desselben Monats dem großen Verfassungswerke in einer feierlichen Urkunde bei, und bald erscholl von den Lippen erfreuter Bürger im Lande umher der Eid der Anhänglichkeit an die neue Verfassung, das Palladium bayerischer Bürgerfreiheit.

Fr. In welchem Gesetze ist die Verfassung festgesetzt?

Antw. Dieselbe ist in der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und in den dazu gehörigen 10 Edikten sammt zwei Anhängen enthalten, welche bereits in mancherlei Auflagen in unzähligen Exemplaren unter die bayerischen Staatsbürger verbreitet sind.

Fr. Welche sind die Grundzüge der aus dem freien Willen des erhabenen Herrschers hervorgegangenen Verfassung?

Antw. Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche

Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unpartteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerde-Führung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Zweites Hauptstück.

Von König und Land, Thronfolge und Reichs-Verwesung.

Fr. Was bestimmt die Verfassung über das Königreich Bayern im Allgemeinen?

Antw. Das Königreich Bayern in der Gesamm[t]

Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souveräner monarchischer Staat, und bildet eine einzige, untheilbare und unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Rechten mit allem Zubehör.

Fr. Was ist über die Regierung dieser Lande im Allgemeinen festgesetzt?

Antw. Dem Könige, seinen Ministern und Beamten steht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung für das ganze Königreich zur Seite.

Fr. Wer ist der König und welche Rechte hat er?

Antw. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Fr. Wie wird das Recht zur Krone begründet?

Antw. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

Fr. Wer ist successionsfähig?

Antw. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfodert.

Fr. Welche Successionsordnung ist festgesetzt?

Antw. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen

Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erb-Folgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben ohne Unterschied des Geschlechts ebenso, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden. Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein. Sollte die bayerische Krone nach Erlöschen des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen

Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist. Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin; sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

Fr. Wann werden die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses volljährig?

Antw. Mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre.

Fr. In welchen Fällen tritt die Reichsverwesung ein?

Antw. Die Reichsverwesung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit gehindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

Fr. Wem gebührt die Reichsverwesung?

Antw. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erb-Folge-Ordnung der Nächste ist. Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß

abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der nächste ist. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsorge getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt. Wenn der König den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammtstaats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Fr. Welches Recht steht in jedem Falle der verwittweten Königin zu?

Antw. In jedem Falle gebührt einer verwittweten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

Fr. In wessen Namen wird die Regierung während der Reichsverwesung geführt?

Antw. Im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen selbst. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königl. Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt. Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Bayern Verweser."

Fr. Was hat der Reichsverweser bei dem Antritt seiner Regentschaft zu thun?

Antw. Der Prinz des Hauses, die verwittw. Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, sowie der Mitglieder des Staatsrathes nachstehenden Eid ablegen: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anver-

traut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;" worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

Fr. Welche Regierungsrechte übt der Regent aus?

Antw. Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

Fr. Wie verhält es sich mit dem Regentschaftsrath?

Antw. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Regent ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

Fr. Welche Entschädigung gebührt dem Reichsverweser?

Antw. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

Fr. Wie lange dauert die Regentschaft?

Antw. Im Falle der Minderjährigkeit

Großjährigkeit des Königs, andernfalls, bis das eingetretene Hinderniß aufhört. Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid auf die Verfassung abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und im ganzen Königreich feierlich kund gemacht.

Drittes Hauptstück.

Vom Staatsgut.

Fr. Was gehört zum Staatsgut?

Antw. Zu dem Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letzteren nicht gebracht werden darf, gehören 1) alle Archive und Registraturen, 2) alle öffentlichen Gebäude und Anstalten mit ihrem Zugehör; 3) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist; 4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; 5) alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient; 6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist; 7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als Bi-

bliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind.

Fr. Was ist hinsichtlich des Staatsguts grundgesetzlich bestimmt?

Antw. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen. Vorzüglich sollen ohne Ausnahme alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

Fr. Was ist als Veräußerung anzusehen?

Antw. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden.

Fr. Welche sind die Modifikationen des Veräußerungsverbots?

Antw. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-

Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen. Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig, als auf Aemter oder Würden ertheilt werden. — Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen: 1) Alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungsrechtes nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere 2) was von einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird; 3) was gegen andre Realitäten und Rechte von gleichem Werth vertauscht wird; 4) alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Be=

förderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut befunden werden. In allen diesen Fällen dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominikalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kauf-Schilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. — Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Viertes Hauptstück.

Vom Indigenat und Staatsbürgerrecht.

Fr. Was versteht man unter Staatsbürgerrecht?

Antw. Unter Staatsbürgerrecht versteht man das Recht zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte eines Bayern.

Fr. Was ist vor allem nothwendig, um das Staats-Bürgerrecht ausüben zu können?

Antw. Das Indigenat, das heißt, daß man als Bayer angesehen werde.

Fr. Wie wird dieses erworben?

Antw. Durch Geburt oder durch Naturalisation.

Fr. Wie durch Geburt?

Antw. Vermöge der Geburt steht Jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

Fr. Wie durch Naturalisation?

Antw. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königl. Dekret.

Fr. Was genügt demnach nicht zur Erwerbung des Indigenats?

Antw. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung werden die Indigenatsrechte nicht erworben. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht oder eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andre Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der ver-

tragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keinen Anspruch machen.

Fr. Wie geht das Indigenat verloren?

Antw. Das erworbene Indigenat geht verloren 1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königl. Bewilligung; 2) durch Auswanderung; 3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

Fr. Wozu dient das Indigenat?

Antw. Es ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-, Ober-Hofämtern, zu Civil-Staats-Diensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayerische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

Fr. Was wird zu letzterem neben dem Indigenate noch erfodert?

Antw. Außer dem Indigenate wird zur Ausübung des Staatsbürgerrechts erfodert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansässigmachung im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlichen Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen. Nur

derjenige Bayer, welcher diesen Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung.

Fr. Wie geht das Staatsbürgerrecht verloren?

Antw. Es geht verloren: 1) Mit dem Indigenate; 2) durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafe; 3) durch den bürgerlichen Tod.

Fr. Was ist hinsichtlich derjenigen bayerischen Unterthanen bestimmt, welche mit ausdrücklicher königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind?

Antw. Sie bleiben verpflichtet, a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden; b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen; c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

Fr. Können bayerische Unterthanen Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken im Auslande Theil nehmen?

Antw. Ja; wenn keine bleibende persönliche An-

fässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanenpflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Fr. Können auswärtige Unterthanen Grundeigenthum im Königreiche besitzen?

Antw. Sie können dieses gleich den königlichen Unterthanen, unterliegen aber den Pflichten der Forensen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Standesherrn zu merken, die ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staaten wählen?

Antw. Es bleiben ihnen alle den Standesherrn des Königreichs nach der königlichen Deklaration sonst zustehenden Rechte vorbehalten; sie unterliegen aber den Pflichten der Forensen.

Fr. Wer sind Forensen?

Antw. Forensen heißen jene fremden Unterthanen, welche, obgleich ihr Wohnsitz im fremden Lande bleibt, doch Grundeigenthum in Bayern besitzen.

Fr. Welche sind die Pflichten der Forensen?

Antw. Sie sind gehalten: 1) Alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftende Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; 2) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen: 3) sie können sowohl von dem Fiscus als von den königl.

Unterthan nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klagesachen, in soweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königl. Gerichten belangt werden. In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

Fr. Was ist über die Rechtsverhältnisse der Fremden in Bayern durch die Verfassung bestimmt?

Antw. Den Fremden wird im Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht. Werden in einem auswärtigen Staate durch Geseze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsatz anzuwenden. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechtes muß jedoch allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden. — Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß im Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, solange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Fünftes Hauptstück.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der bayerischen Staatsbürger.

Fr. Was ist hinsichtlich der Beförderung zu Aemtern und Würden festgesetzt?

Antw. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

Fr. Was bestimmt die Verfassung hinsichtlich der persönlichen Freiheit und Sicherheit?

Antw. In dem Umfang des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert und selbst diese ablösbar sein. Jedem Einwohner ist Sicherheit seiner Person gewährt. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

Fr. Wie ist das Eigenthum durch die Verfassung geschützt?

Antw. Der Staat gewährt jedem Sicherheit seines Eigenthums und seiner Rechte. — Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung.

Fr. Was ist über die Freiheit des Gewissens und der Presse zu bemerken?

Antw. Dieselbe ist durch besondere constitutionelle Edikte gesichert, deren Bestimmungen die folgenden beiden Hauptstücke enthalten.

Fr. Was ist hinsichtlich des Stiftungsvermögens bestimmt?

Antw. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit ist unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke, ohne Zustimmung der Betheiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

Fr. Was ist hinsichtlich der Pflicht zu den Waffen und zur Theilnahme an den Staatslasten zu merken?

Antw. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen. — Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

Fr. Darf der Bayer auch auswandern und in fremde Dienste treten?

Antw. Es ist den Bayern gestattet, in einen an-

dern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Fr. Darf der Bayer, solange er im Unterthansverbande bleibt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht Geschenke oder Ehrenzeichen annehmen?

Antw. Keineswegs, sondern es ist ihm hiezu bei Verlust des Staatsbürgerrechts besondere königliche Genehmigung nothwendig.

Sechstes Hauptstück.

Von der religiösen Freiheit und den äußeren Rechtsverhältnissen der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Fr. Ist das Gewissen in Bayern frei?

Antw. Jedem Einwohner des Reichs ist vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden; auch Niemand in Gegenständen des Glaubens und des Gewissens einem Zwange unterworfen werden.

Fr. Darf daher jeder Staatseinwohner sein Glau-

bensbekenntniß nach seiner eigenen freien Ueberzeugung wählen?

Antw. Allerdings; derselbe muß jedoch das hiezu erfoderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit (21 Jahre) bestimmt ist, erreicht haben; und da die Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

Fr. Was ist hinsichtlich des Uebergangs von einer Kirche zur andern noch festgesetzt?

Antw. Derselbe muß allezeit dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. Durch die Religionsänderung gehen ferner alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, es geschehe denn der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Fr. Haben denn nicht alle Religionsgesellschaften gleiche bürgerliche Rechte?

Antw. Nein. Nur die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen sind als öffent-

liche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und positiven Rechten anerkannt; den nicht christlichen Glaubensgenossen dagegen ist zwar eine vollkommne Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniße bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Fr. Was ist über die Errichtung oder Einführung neuer Religions- und Kirchengesellschaften bestimmt?

Antw. Religions- oder Kirchengesellfchaften, die nicht zu den bereits aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs nicht eingeführt werden. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innerliche kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Fr. Welche Rechte und Befugnisse haben die aufgenommenen und bestätigten Kirchengesellschaften?

Antw. Die mit könglicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen; die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten; ihr, der Kirchengesellschaften, Eigenthum steht

unter dem besondern Schutz des Staates. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet; es ist derselben aber die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewißen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Es ist ihr aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge. Die den Privatkirchengesellschaften weiter zustehenden Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden. — Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. Den kirchlicheu Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt daher das allgemeine Recht der Aufsicht und das rein geistliche Correctionsrecht zu, auch ist jedes Mitglied einer Kirchen-

gesellschaft schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu fügen; keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. Wenn jedoch einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlung zu versagen. — Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben; die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften dagegen wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das, was sie an Eigenthum besitzen, insbesondere das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen der Stände veräußert oder

verwendet werden; nur wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten anderer Gemeinden oder allgemeiner religiöser Anstalten des nämlichen Religionstheiles verwendet werden.

Fr. Wie vielfach ist das Verhältniß der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt?

Antw. Dreifach; je nachdem es sich von Religions- und Kirchensache, oder von ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, oder von Gegenständen gemischter Natur handelt.

Fr. Wie ist dieses Verhältniß in Religions- und Kirchensachen beschaffen?

Antw. Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberst-Hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf. Es

stehet aber auch den Genoßen einer Kirchengewalt, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die gesetzliche Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Schutz anzurufen, welcher Recurs entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde oder bei S. M. dem Könige unmittelbar anzubringen ist, und auf welchen das Staatsministerium des Innern, in der Regel jedoch nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörden, das Geeignete verfügen wird. — Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen eines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen. — Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren be-

schwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

Fr. Wie in bürgerlichen Handlungen und Beziehungen?

Antw. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen. In allen für weltliche erklärten Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung zu. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben. Sie genießen jedoch in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende

von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist. Die Criminalgerichtsbarkeit au über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können. — Keinem kirchlichen Zwangsmittel ist irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet. — Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden. — Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, noch von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, sind als nichtig erklärt. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Fr. Was sind Gegenstände gemischter Natur?

Antw. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl, u. s. w.; Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu dem wesentlichen Theile des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-Verpflegungs- und Straf-Anstalten; Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel; alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

Fr. Was ist hinsichtlich dieser Gegenstände festgesetzt?

Antw. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders, wenn dieselben an Werkta-

gen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

Fr. Welche sind die allgemeinen Staatspflichten der verschiedenen Kirchen gegen einander?

Antw. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

Fr. Kann eine Kirchengesellschaft verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Theil zu nehmen?

Antw. Durchaus nicht. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

Fr. In wie fern kann die weltliche Staatspolizei in

Bezug auf das Verhältniß zwischen verschiedenen Religions=Parteien thätig werden?

Antw. Es steht ihr zu, in soweit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfodert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

Fr. Was ist hinsichtlich jener Religionsverwandten einer öffentlich aufgenommenen Kirche festgesetzt, die keine eigene Gemeinde bilden?

Antw. Sie können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Haus=Andacht entgegen ist.

Fr. Können sich solche bisher zu keiner eigenen Ge=

meinde vereinigten Religionsverwandte zu einer solchen vereinigen?

Antw. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erfoderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestatteten Wegen aufzubringen vermögen.

Fr. Welches ist das Verhältniß der nur geduldeten Religionsgesellschaften?

Antw. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Orts, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Siebentes Hauptstück.

Von der Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Fr. Ist die Presse in Bayern im Ganzen frei?

Antw. Allerdings. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, sowie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen selbst darum nachsuchen wolle.

Fr. Welche Ausnahmen von dieser vollkommenen Preßfreiheit sind in der Verfassung gemacht?

Antw. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren

Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Ebenso ist ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

Fr. Welche Vorsorge ist getroffen, damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht mißbraucht werde?

Antw. Es ist zu diesem Zwecke den Polizeiobrigkeiten jeden Ortes über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographischen Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist.

Fr. Was ist vorgeschrieben, damit die Polizeibehörden diese Aufsicht ausüben können?

Antw. Alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler sind verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern ihre Kataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

Fr. Was hat die Polizei zu thun, wann sie in je-

nen Katalogen etwas Rechts= oder Polizeiwidriges findet, oder sonst von einem Mißbrauche der Presse Nachricht erhält?

Antw. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, durch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sei es als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

Fr. Was ist hinsichtlich der vorläufigen und definitiven Bschlagnahme solcher rechts= oder polizeiwidrigen Schriften und sinnlichen Darstellungen festgesetzt?

Antw. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen= und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften, oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich, so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in

acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschlusse an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarversammlung zu erkennen hat.

Fr. Wie sind Privatpersonen und im Dienste abwesende Staatsdiener insbesondere gegen den Mißbrauch der Presse geschützt?

Antw. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushilfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicher-

heit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung zu bringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll. — Staatsdiener, welche sich in diesem Falle befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Haftung für Schriften und sinnliche Darstellungen festgesetzt?

Antw. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

Achtes Hauptstück.

Von besondern Rechten und Pflichten.

Erster Abschnitt.

Von den Kronämtern.

Fr. Was ist von den Kronämtern zu merken?

Antw. Die Kronämter werden als oberste Wür=

den des Reiches entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger, oder auf deren männliche Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Standesherrn.

Fr. Welche sind die Ehrenrechte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn?

Antw. Die mittelbar gewordenen fürstl. u. gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel. Sie behalten den Titel und die Wappen, die sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden, und benennen sich von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Es ist ihnen ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise ist hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß

das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger 3 Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage lang von dem Leichenbegängnisse an beobachtet werde; daß die standesherrl. Stellen und Beamten eine Trauer von 6 Wochen anlegen, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in dem standesherrschaftlichen Gebiete bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden. Es ist den Standesherrn gestattet, eine Ehrenwache aus Eingeborenen, welche dem Souverain den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

Fr. Welche andere persönl. Vorrechte genießen die Standesherrn noch?

Antw. Es steht ihnen für ihre Person und ihre Familie die unbeschränkte Freiheit zu, insoferne sie nicht etwa in königl. Diensten sich befinden, oder aus königl. Staatskassen Pensionen beziehen, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im friedl. Stande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten. Sie haben in Civilklagsachen einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem kgl. Oberappellationsgerichte, können Verlassenschaftsverhandlungen, so lange kein Rechtsstreit darüber

entsteht, in so ferne sie Mitglieder der Familie betreffen, durch ihre eigene Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, und haben in peinlichen Fällen das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Ihre noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie können neue verbindliche Verfügungen über ihre Güter und Familienverhältnisse unter Bestätigung des Souverains treffen. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses, insoferne dasselbe nicht dabei betheiligt ist, bestellt werden. Die Standesherrn genießen für sich und ihre Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der königlichen Truppen befreit seyn. Sie sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstеseid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standes-Herrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs. Sie sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen und Dienstesverhältnisse zu verhandeln haben. Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diploma-

schem Charakter abordnen. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn, auch sollen die Formen der öffentl. Verwaltung und der öffentl. Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königl. Gesetz- und Intelligenzblatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Rechtspflege und der Polizeiverwaltung in den standesherrlichen Gebieten bestimmt?

Antw. Die Standesherrn üben dieselbe durch ihre Mediatgerichte und Beamten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unter den im vierten konstitut. Edikte des Weitern enthaltenen Beschränkungen aus.

Fr. Was bestimmt die Verfassung über die grundherrlichen Rechte und die Besteuerung des Standesherrn?

Antw. Denselben verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte und aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen zukommenden Antheils an der Justiz- und

Polizeiverwaltung in ihren Besitzungen, wobei sie jedoch an die hierüber maaßgebenden allgemeinen Gesetze gebunden sind. Sie behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Sie geniessen für sich und ihre Familien die Freiheit von allen Personalsteuern, wie auch die Befreiung der Schlossgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer. Es soll ihnen ferner zur Entschädigung für das ihnen in der deutschen Bundesakte Art. 14 zugedachte Vorrecht, entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleich kömmt, bei einem königl. Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kassa übernommen werden. Zu allen außerordentl. Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfusse beizutragen. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen. Ferner sind sie

frei vom Zoll= und Weggeld; auch ist ihnen gestattet, ihre Natural= Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen. An die bestehende Stempelordnung sind alle Mediat=Behörden gebunden.

Dritter Abschnitt.

Vom Adel, den Geistlichen, Collegialräthen und höhern Beamten.

Fr. Wie wird der Adel erworben?

Antw. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt oder durch königl. Verleihung erworben.

Fr. Werden hiebei die legitimirten Kinder denen in der Ehe gebohrnen gleich geachtet, und wird der Adel auch durch Adoption erworben?

Antw. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet. Durch Legitimation mittelst königl. Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat=Akt kann der Adel nur mit ausdrücklicher kgl. Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt. Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erfoderlich.

Fr. Wie wird der Adel durch Verleihung erworben?

Antw. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und den Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Staatsministerium des königlichen Hauses eingereicht und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht. Dasselbe gilt von Erhebung auf eine höhere Adelsstufe.

Fr. Wie wird der Adel insbesondere durch Ordensertheilung erworben, und was ist von dem so erworbenen Adel zu merken?

Antw. Die Ertheilung des Militär- oder Civilverdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich nur auf die Person des Begnadigten. Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hattee, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

Fr. Wie viele Grade hat der bayerische Adel?

Antw. Fünf: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter und 5) Adelige mit dem Prädicate „von“.

Fr. Zu welcher Adelsklasse gehören die mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer?

Antw. Zur Ritterklasse, wenn sie nicht vorher schon einer höhern Adelsklasse einverleibt waren.

Fr. Was wird erfodert, um zu einer höhern Adelsklasse zu gelangen.

Antw. Der vorherige Besitz der untern. Ausnahmen können, jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

Fr. Welches Gericht ist bei vorkommenden Rechtsstreiten über den Adelsstand competent?

Antw. Solche Rechtsstreite werden bey den Appellationsgerichten, unter denen der Adelsprätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königliche Oberappellationsgericht entschieden.

Fr. Was ist erfoderlich, um die dem Adel im Königreiche zustehenden Rechte auszuüben?

Antw. Daß der Adelstitel des prätendirenden bayerischen Unterthans in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen sei. Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatrikulirten Familie.

Fr. Welche Rechte und Vorzüge stehen dem Adel verfassungsmäßig zu?

Antw. Alle berechtigten Mitglieder einer immatri-

kulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den unten folgenden nähern Bestimmungen. — Sie genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster und vor dem kgl. Oberappellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen. Der befreite Gerichtsstand beschränkt sich aber für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zusteht. — Die Adelichen, ausser den in der deutschen Bundesakte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit nach den bestehenden Conscriptionsgesetzen, jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten. — Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des konstitutionellen Edikts über die Familien-Fideikommisse

errichtet werden. — Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. In wie ferne, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. (Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen über die Fideikommisse und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, welche in diesem nur das Hauptsächlichste der Verfassung enthaltenden Katechismus keinen Platz finden, muß auf die allegirten constitutionellen Edikte verwiesen werden.). — Den adelichen Grundbesitzern ist ein bestimmter Antheil an der Reichsstandschaft gesichert, wie unten im Hauptstück über die Ständeversammlung gezeigt werden wird. Endlich sind dem gesammten Adel, *so wie jedem Gutseigenthümer* seine grundherrlichen Rechte durch des darüber bestehende constitutionelle Edikt gesichert.

Fr. Welche der dem Adel zukommenden Vorzüge theilen für ihre Personen die Geistlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten?

Antw. Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; die Collegialräthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die Auszeichnung, daß ihre Söhne, wenn sie das Loos trifft, als Kadetten ins Militär tretten.

Fr. Wie geht der Adel verloren?

Antw. Durch Verbrechen Vergehen u. durch Verzicht.

Fr. Wie durch Verbrechen und Vergehen?

Antw. Mit jeder Verurtheilung in eine Kriminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden. Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge. Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

Fr. Wie durch Verzicht?

Antw. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen. Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

Fr. Erlischt der Adel auch durch Nichtgebrauch?

Antw. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

Fr. Was hat aber der längere Nichtgebrauch doch für Folgen?

Antw. Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adelichen Fa-

milie, um Erneuerung des Adels unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen. Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bei der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

Fr. Wodurch wird der Adel suspendirt?

Antw. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

Fr. Was hat der Verlust und die Suspension des Adels insbesondere in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für eine rechtliche Folge?

Antw. Dieselbe wird, so lange der Verlustige lebt, oder die Suspension dauert, eingezogen.

Vierter Abschnitt.

Von der Siegelmäßigkeit.

Fr. Wem gebührt die Siegelmäßigkeit?

Antw. Dem Adel, den Collegialräthen und höhern Beamten.

Fr. Welche Beamten sind unter den höhern Beamten zu verstehen?

Antw. Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, sollte nach dem Edikt über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818 durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden. Da aber diese Bekanntmachung in den seitdem verflossenen 14 Jahren noch nicht erschienen ist, bleibt die Antwort auf jene Frage zweifelhaft.

Fr. Welche Rechte begreift die Siegelmäßigkeit in sich? und wie sind diese zum Theil wieder beschränkt?

Antw. Siegelmäßige Personen können über jene Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche und dgl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen. — Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten. — Wird ein zwe-

seitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden. — Die Verträge der Siegelmäßigen üben unbewegliche Güter und über die denselben gleich geachteten Realrechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt werden. — Hypothekar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentl. Hypothekarbücher eingetragen sind. Siegelmäßige Grund-Herrn können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen. — Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigner Person und im Beiseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben. Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden. Diesen Verwandten steht auch das Recht der

Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange dieses als ein unstreitiges Rechts-Geschäft zu betrachten ist. — Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kömmt diesem die Errichtung des Inventars zu. — Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit sowohl wegen der obrigkeitl. Aufsicht, als wegen der Vormundschafts-Rechnung die allgemeinen gesetzl. Vorschriften eingehalten werden. — Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eides-Formel vom Commissär vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt. — Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

Fr. Kömmt die Siegelmäßigkeit auch der Gattin und den Kindern eines Siegelmäßigen zu?

Antw. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert. — Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

Fr. Wie geht die Siegelmäßigkeit verloren?

Antw. Sie erlischt mit dem Verluste des Standes, dem sie beigelegt ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Staatsdiener, besonders in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt.

Fr. Wie wird der Stand eines Staatsdieners erworben?

Antw. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungsdecrete verbunden, oder nicht, erworben.

Fr. Was ist hinsichtlich der ersten Anstellung im Staatsdienste und der Beförderungen von bereits definitiv Angestellten Besonderes festgesetzt?

Antw. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird

erst mit deren Ablaufe definitiv. — Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehalts, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Foderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung. Ausgenommen sind von diesen Anordnungen alle Richteramtsfunctionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

Fr. In welche Bestandtheile zerfallen die Besoldungen des aktiven Dienstes?

Antw. In zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt der Dienstes.

Fr. Wie geschieht die Ausscheidung dieser Bestandtheile?

Antw. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungsrescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheiden diese Bestimmungen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen. — Bestehet der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge

ohne irgend einen Nebenbezug, so sind: a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile; b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehent-Theil, zwei Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen. — Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehent-Theilen; b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben in neun Zehenttheilen des Hauptgeldbezuges; und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstesgehalt.

Fr. Was ist hinsichtlich der Kassation, Dimission und Degradation verfassungsmäßig festgesetzt.

Antw. Die Dienstentsetzung (Kassation) und die Dienstentlassung mit dem Verluste des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission), können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichtsbehörde erfolgen und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminalstraf

ein. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzuug der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.

Fr. Was wird erfodert, um Disciplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können?

Antw. Dazu wird erfodert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentl. nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn, oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arreste, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

Fr. Worin bestehen diese Strafen?

Antw. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf und nicht über fünfzig Gulden, und

der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden un acht Tagen zugemessen werden. Dabei kömmt es nich auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen a und damit der Charakter solcher Strafen mit ihre Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen daß es die erste, zweite oder dritte sey, welche zur Vorge richtstellung führt.

Fr. Wer hat diese Strafen zu verhängen und mi welchen Förmlichkeiten ist die Verhängung derselbe verbunden?

Antw. Die Befugniß, Staatsdiener mit Discipli narstrafen dieser Art zu belegen, kömmt beim subal ternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwa wo derselbe aus mehren Personen bestehet, dem ge sammten Direktorium, gegen das höhere Personal abe lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu. Die erst Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweit und dritte erfodern vorherige schriftliche Verneh mung des Fehlenden, und collegiale Berathung au schriftl. Vortrag. Wenn eine collegiale Berathun nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit de Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschi cken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritt kann überdieß nur von dem einschlagenden Staatsmini sterium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist ein schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache de

Straffälligen zuzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu bringen.

Fr. Finden auch Rechtsmittel gegen die so verhängten Strafen statt?

Antw. Gegen jede dieser drei Disciplinar-Strafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den königl. Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bei dem königl. Staats-Rathe einzureichender Recurs gestattet.

Fr. Welche Behörde entscheidet in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staatsbeamten, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll?

Antw. Der königliche Staatsrath.

Fr. Welche Folgen hat die erkannte Special-Untersuchung für den Beamten? und welche sind die Folgen der Verurtheilung, der Freisprechung und der Absolution von der Instanz?

Antw. Die Specialinquisition hat die Suspension vom Amte und vom Dienstgehalte bis nach erlangter völliger Freisprechung, nicht aber vom Titel und vom Standesgehalte zur Folge, welcher erst mit der Verurtheilung verloren geht. Einem Staatsbeamten, welcher ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil für sich

hat, wird der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt vergütet und derselbe wird zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesetzt. Im Falle einer bloßen Entlassung von der Instanz dauern die Wirkungen der Spezialinquisition so lange fort, als nicht der Angeschuldigte nach wieder aufgenommener Untersuchung ein verurtheilendes oder lossprechendes Erkenntniß erhalten hat.

Fr. Welche Rechte hat der definitiv angestellte Beamte, der nicht durch richterliches Urtheil seines Dienstes entsetzt, entlassen oder degradirt wird?

Antw. Der ihm definitiv verliehene Dienerstand und der Standesgehalt müssen ihm auf Lebenszeit ungeschmälert belassen werden.

Fr. Gilt dasselbe auch hinsichtlich der Dienstleistung selbst und des Dienstgehaltes?

Antw. Nein. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstgehalt sind wiederruflicher Natur. Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescierung benommen werden. Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standesklasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescierte Diener behält

ie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

Fr. Kann die Regierung Staatsdiener willkürlich versetzen, und was ist hinsichtlich solcher Versetzungen sonst zu merken?

Antw. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteklasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 6. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Privatverhältnisse der Staats-Diener festgesetzt?

Antw. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschliessenden persönl. Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. Dem äussern Justiz-Polizei und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben. Alle übrigen zulässigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Collission mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

Fr. Hat der Staatsdiener die Befugniß, aus dem

Staatsdienste zu treten? und was verliert er durch Ausübung dieser Befugniß?

Antw. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staats-Dienste nehmen. Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen.

Fr. Nach welchen Bestimmungen kann der Staatsdiener in die Quiescenz treten, und wie wird der Quiescenz-Gehalt regulirt?

Antw. Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Klassen volle vierzig Dienstes-Jahre erfodert. Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden. Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen und verliert den Dienstesgehalt. — Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden in allen Dienstes-Klassen siebenzig volle Lebensjahre erfodert. Der nach vollendeten siebenzig Lebens-Jahren in Quieszenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Funktionszeichen. —

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äussern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden. Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellten sein. Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab, ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sei? — Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

Fr. Welche Bedingung hat der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, vor allem zu erfüllen?

Antw. Er darf in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

Fr. Was ist hinsichtlich der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzten Staatsdiener zu merken?

Antw. Die in Folge einer administrativen Erwä- gung oder organischen Verfügung in die Quiescenz ge- setzten Staatsdiener bleiben verbunden, der Berufung in eine ihrer vormaligen Dienstes = Categorie ange- messene Aktivität, welche ihnen entweder profisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisori- schen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser pro- visorischen Funktion den Gesammt = Geldgehalt seiner vorigen Stelle. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes = und Dienstes = Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt = Geldgehalt ist. Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dien- stes = Categorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwen und Kinder als bei seiner allen- falls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Aktivitäts = Gehalt zum Grunde gelegt.

Fr. Wie ist für den Unterhalt der Wittwen der Staatsdiener gesorgt?

Antw. Der Staat hat es übernommen, ein Pen- sionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Wai- sen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst- pragmatik vom 1. Jänner 1804 erworbenen Rechte un

verletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung sind die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions = Bezüge aus den Staats = Einkünften mit verhältnißmässigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

Fr. Wie sind die Staatsbeamten gegen den vorstehenden constitutionellen Bestimmungen zuwiderlaufende Verfügungen der Administrativ = Stellen gesichert?

Antw. Alle diesen constitutionellen Bestimmungen zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil = Rechts = Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ = Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

Neuntes Hauptstück.

Von der Ständeversammlung.

Erster Abschnitt.

Bildung der Ständeversammlung.

Fr. Welche sind die zwei Kammern der allgemeinen Ständeversammlung?

Antw. Die der Reichsräthe und die der Abgeordneten.

Fr. Wie ist die Kammer der Reichsräthe zusammengesetzt?

Antw. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus: 1) den volljährigen Prinzen des königl. Hauses; 2) den Kronbeamten des Reichs; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, solange sie im Besitze ihrer vormaligen reichständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Ober-Consistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

Fr. Welche Personen können zu erblichen Reichs-Räthen ernannt werden, und welche Erbfolgeordnung tritt dabei ein?

Antw. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen = oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikal = Steuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch = lineali-sche Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt einge-

führt ist. Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

Fr. Wie ist die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe bestimmt?

Antw. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Fr. Wann erhalten die Glieder der ersten Kammer Sitz und Stimme in derselben?

Antw. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königl. Hauses erst mit dem Ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

Fr. Wie bildet sich die zweite Kammer der Ständeversammlung?

Antw. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich: a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

Fr. Wonach bestimmt sich die Zahl der Mitglieder im Ganzen?

Antw. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

Fr. Wie wird die so bestimmte Zahl auf die einzelnen Klassen vertheilt?

Antw. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt; a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil; b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil; c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; und d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten; e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

Fr. Wie wird der Antheil der Gutsbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt?

Antw. Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke desselben Regierungs-Bezirkes bestimmt.

Fr. Wie wird der auf die Klasse der Geistlichen treffende Antheil weiter vertheilt?

Antw. Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und

protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maaßstabe den ersten zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letztern nach der Größe der General-Dekanate.

Fr. Welche Stadt- und Markt-Gemeinden nehmen an der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten Theil, und wie wird die Zahl derselben auf die einzelnen Städte und Regierungsbezirke repartirt?

Antw. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche in Vierttheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königl. Ausschreiben besonders benannt sein werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs-

Bezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

Fr. Wie wird die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wieder auf jeden einzelnen Regierungs-Bezirk vertheilt?

Antw. Verhältnißmäßig nach der Bevölkerung oder Familienzahl, jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierung-Bezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten.

Fr. Welche allgemeinen Eigenschaften muß Jemand besitzen, welcher als Abgeordneter zur zweiten Kammer gewählt werden soll?

Antw. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger sein, welcher das 30te Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die für Abgeordnete der verschiedenen Klassen festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

Fr. Was wird neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten vorgezeichnet sind, noch insbesondere erfodert, um als Abgeordneter einer bestimmten Klasse gewählt werden zu können?

Antw. Daß a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs-Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sei; daß b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder mit einem bürgerlichen Gewerbe ansässig seien, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von 10 Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Haupt-Klasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Klasse der Gewerbssteuer entspricht; daß endlich

c) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erbliches nutzbares Eigenthum in ihrem respektiven Regierungs-Bezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens 10 Gulden bezahlen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Berechnung der vorgeschriebenen Steuerquote bei der letzten Klasse zu bemerken?

Antw. In das Steuer-Simplum bei dieser Klasse wird nur die Rustical-Häuser- und Gewerb-Steuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtl. in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individiums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

Fr. Was ist Rechtens, wenn Jemand in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehrern Klassen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig ist?

Antw. Er kann dann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

Fr. Wie oft wird eine Wahl der Abgeordneten vorgenommen?

Antw. Alle sechs Jahre und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Fr. Was ist hinsichtlich der austretenden Mitglieder bestimmt?

Antw. Dieselben sind wieder wählbar.

Fr. Wie werden die während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen ersetzt?

Antw. Sie werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmen-Zahl zunächst kommen.

Fr. In welchen Fällen erfolgt der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes während der Dauer der Versammlung?

Antw. In folgenden Fällen: 1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben; 2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erfoderlichen Eigenschaften verliert.

Fr. Wer hat in diesen Fällen zu entscheiden?

Antw. In diesen Fällen hat die Kammer der Ab-

geordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

Fr. Welche allgemeinen Bestimmungen enthält die Verfassung über die Art und Weise, in welcher die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer zu vollziehen ist?

Antw. So oft eine neue Wahl der Abgeordneten erfoderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der K. Regierung des Bezirks angeordnet werden. — Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den Verfassungseid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebst dem noch nachstehenden Wähler-Eid abzulegen: „Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen ha e, noch annehmen werde. Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werde. So

wahr ꝛc. ꝛc." Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Klasse schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der K. Wahl-Kommission. — Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Klasse hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

Fr. In welcher Form ist die Wahl der Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit vorzunehmen?

Antw. Nach Erhaltung der K. Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentl. Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse mit. Jedes wählende Mitglied übergibt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der erfoderlichen Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigner

Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den K. Regierungs-Präsidenten ein. — Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Direktoren der Regierung und eines Sekretaires als Aktuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. Die Wahlstimme wird in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben. Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse sogleich durch schwarze oder weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner. — Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitgliede der Klasse zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen. — Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur

bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs-Bezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

Fr. In welcher Form ist die Wahl der Abgeordneten der Universitäten vorzunehmen?

Antw. Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtl. Anwesenden, mit Ausschluß der Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln.

Fr. In welcher Form ist die Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen vorzunehmen?

Antw. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwei Wahlhandlungen erfoderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Auffoderung des Land- oder Herrschaftgerichtes alle wahlfähigen Pfar-

rer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs=Bezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftl. Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land= oder Herrschaftsgericht an die Bezirks=Regierung. Pfarreien, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig. Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen blos unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungs=Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftl. Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben. Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Dekanate die vollständige Liste derselben unter den für die Wahl Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den für Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen, nächstgelegenen Wahlmänner dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die dort angezeigte Art verfährt.

Fr. In welcher Form ist die Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten vorzunehmen?

Antw. Bei jenen Städten, welchen eigne Stellen angewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hiezu ernannten Kgl. Commissaires nach vorher abgelegten Wahleide vorgenommen wird. Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hiezu vorbereiter, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden. Jeder Wahlmann hat in denselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem K. Commissaire, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben. — Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissaire jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift, öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sei. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Glie-

der des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahl-Protokoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtl. Wahlzetteln dem K. Regierungs-Präsidenten einzusenden. — Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansässigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften. — Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erfoderlich. Die erste hat den Zweck, die erfoderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben für die Wahl der Abgeordneten jener Städte, welche eigenen Stellen angewiesen sind, bezeichnete Art vorgenommen. Jede wahlfähige Stadt so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 [Fam]ilien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stel-

len, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erfoderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat. — Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Klasse wird am Sitze der Königl. Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem beeidigt werden. Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie oben vorgezeichnet ist, von dem K. Regierungs-Präsidenten mit Beiziehung der beiden Direktoren geleitet, und da dieselbe sich blos auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtl. Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfodert.

Fr. In welcher Form ist die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit vorzunehmen?

Antw. Die Auswahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drei Momente, nämlich: a) in der Urwahl, b) in die Ernennung der Wahlmänner, und c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer. Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Her-

schaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll. — Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftl. Anzeige dem Land-, resp. Herrschaftsgerichte zu übergeben hat. — Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansässig, wenigstens 25 Jahre alt sein, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht. — Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen. — Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahl-Versammlung des Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse con-

currīren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat. — Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts. — Der zu ernennende Wahlmann muß alle erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll. — Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtl. Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen; sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Aktuar der Wahlhandlung beizuwohnen und das Protokoll zu unterzeichnen haben, zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben

sich überzeugen könne. — Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der erwähnten Wahl-Commission zum Protokoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtl. Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmen-Mehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen. — Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protokoll ist sogleich an die Regierung einzusenden. — Die letzte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der K. Regierung des Bezirks unter der Leitung des K. Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hiebei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist. — Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die

Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfodert, daß von jedem einzelnen Land= und Herrschaftsgerichte mehr als die Hälfte anwesend sein soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen. — Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Distrikts ganz hindern sollten, hat der Regierungs= Präsident die Befugniß, wenn die erfoderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

Fr. Was geschieht, wenn sämmtliche Wahlen vollzogen sind?

Antw. Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der königl. Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfodernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das königl. Staatsministerium eingesendet.

Fr. Was ist hinsichtlich der Wahlfreiheit vorgeschrieben?

Antw. Alle Wahlhandlungen müssen von den kgl. Land= und Herrschaftsgerichten oder den besondern kgl. Commissarien, so wie von den Präsidenten der Regie=

rung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden. Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflußes auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes = Entlassung bestraft werden.

Fr. Welche Folge hat die Bestechung der Wähler?

Antw. Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Fr. Dürfen den Gewählten von den Wählern auch besondere Instruktionen ertheilt werden?

Antw. Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen, und jede Einmengung von andern Gegegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl = Commission ohne weiters zurückzuweisen.

Fr. Aus welchen Gründen kann die Wahl zum Abgeordneten abgelehnt werden? und was müssen Staatsdiener, Staatspensionisten und für den öffentlichen Dienst Verpflichtete noch beibringen?

Antw. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten

kann nur abgelehnt werden: a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird; b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Diensteverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfodern. c) Staats-Diener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherrn müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

Fr. Welche Förmlichkeiten sind für die Ablehnung vorgeschrieben?

Antw. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirks bei der dritten, vierten und fünften Kasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Decanats des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, im letztern Falle aber bei der königl.

Regierung des Bezirks übergeben werden. — Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse, haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein. — Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erfoderlichen Hindernisse erst in der Folge, während der Dauer der sechsjährigen Funktion, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

Fr. Wie werden die durch solche Austritte erledigten Stellen ersetzt?

Antw. Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den weiten oben bereits angegebenen Bestimmungen veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sächsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weßhalb in den Wahl-Protokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt, wenn die kgl. Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

Fr. Wie oft werden die Stände zusammenberufen?

Antw. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Fr. Wie geschieht die Einberufung der Stände?

Antw. Zu dem in der Verfassungsurkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen und hierin der Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt werden. Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besondrer Mittheilung der kön glichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

Fr. Müssen jedesmal beide Kammern zugleich einberufen werden.

Antw. Allerdings. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

Fr. Was haben die einberufenen Mitglieder am Tage ihrer Ankunft am bestimmten Orte zu thun.

Antw. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden. Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt;

die Abgeordneten bey der besondern Einweisungs-commission. Der Präsident und die Einweisungs-commission werden in dem Einberufungsdekrete bekannt gemacht werden.

Fr. Was liegt insbesondre noch den einberufenen Reichsräthen ob?

Antw. Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der im Einberufungsrescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

Fr. Was erhalten sämmtliche Mitglieder beider Kammer bei ihrem Eintritte?

Antw. Einen Abdruck der Verfassungsurkunde mit allen Beilagen.

Fr. Kann sich ein Mitglied einer oder der andern Kammer durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen?

Antw. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Fr. Wie viele Mitglieder der ersten Kammer müssen anwesend seyn, damit dieselbe eröffnet werden könne?

Antw. Die Kammer der Reichsräthe kann nur

dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

Fr. Was geschieht, wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist?

Antw. Der Präsident zeigt sodann mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte. Die Kammer wählt sich zwei Sekretäre, und schlägt 3 Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

Fr. Wodurch wird die erste Kammer constituirt?

Antw. Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

Fr. In welcher Reihe sitzen die Reichsräthe?

Antw. Sie sitzen nach folgender Reihe, zuerst die königlichen Prinzen, dann die Kronbeamten, hierauf die Erzbischöfe, nach diesen die Standesherrn, nach ihnen der ernannte Bischof und der Oberconsistorialpräsident; zuletzt die übrigen erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe. Mitglieder einer Klasse sitzen unter sich nach ihrem Eintritte in die Kammer.

Fr. Wie viele Mitglieder müssen zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten anwesend seyn?

Antw. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfodert.

Fr. Aus welchen Mitgliedern besteht die Einwei-

sungs-Commission dieser Kammer und welche Geschäfte hat sie zu besorgen?

Antw. Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigens ernannten königlichen Commission, außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Sekretäre der letzten Versammlung. Sie hat vor allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erfoderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protokolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Sekretär's zu leiten.

Fr. Was ist hinsichtlich dieser Wahlen zu bemerken?

Antw. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Sekretaires. Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungbezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Classen oder Stände. Dir Gewählten müs-

sen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Commission beigegeben.

Fr. Was geschieht, wenn diese Wahlen beendigt sind?

Antw. Die Commission übergibt das Wahl-Protokoll für den Vorschlag des Präsidenten dem königlichen Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königliche Ernennung bekannt, worauf sie ihre Funktion schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

Fr. In welcher Ordnung sitzen die Abgeordneten?

Antw. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen e nzunehmen und zu behalten haben, werden durch Loose bestimmt.

Fr. Was hat die Kammer der Abgeordneten nach ihrer Konstituirung zunächst zu thun?

Antw. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung und der Kammer der Reichsräthe schriftlich anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sei. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

Fr. Wem steht die Eröffnung der Ständeversammlung und deren Schließung zu?

Antw. Dem Könige. Dieser eröffnet und schließet die Versammlung entweder in eigner Person oder durch einen besonders dazu Bevollmächtigten. Der König wird nach Konstituirung beider Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern den vorgeschriebenen Eid in seine Hände ablegen lassen.

Fr. Wie lautet dieser Eid?

Antw. „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondre Stände oder Klassen nach meiner Ueberzeugung zu berathen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Fr. In wessen Hände schwören die später eintretenden Mitglieder diesen Eid, und wo?

Antw. In die Hände des Präsidenten in den Kammern.

Fr. Wie lange dürfen in der Regel die Sitzungen der Stände dauern, und welche Gegenstände der Berathung müssen zuerst vorgenommen werden?

Antw. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauren, und die Stände sind verbunden, in ihren Si-

tzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

Fr. Welche Rechte hat der König hinsichtlich der Verlängerung und Vertagung der Sitzung, dann der Auflösung der Versammlung, und was ist im letztern Falle vorgeschrieben?

Antw. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Falle muß wenigstens binnen 3 Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

Fr. Welches Recht steht den königl. Staatsministern zu?

Antw. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, ohne Mitglieder derselben zu seyn.

Fr. Welche Privilegien genießen die Mitglieder der Ständeversammlung?

Antw. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge

Bayerische Staatsbibliothek München

der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

Fr. Welche Entschädigung gebührt nach der Verfassung den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen?

Antw. Diesen wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise= und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schluße der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl.; b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

Fr. Sind die Stände berechtigt, einen Gegenstand in einer Sitzung zweimal zur Berathung zu bringen?

Antw. Nein. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Fr. Wie erfolgt die königl. Entschließung auf die Anträge der Reichstände?

Antw. Sie erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung

Fr. Wer sanctionirt die Gesetze und wie werden sie erlassen?

Antw. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

Fr. Wann endigt das Berathungsrecht der versammelten Stände?

Antw. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Zweiter Abschnitt.

Vom Wirkungskreis der Ständeversammlung.

Fr. Ueber welche Gegenstände können die beiden Kammern in Berathung treten?

Antw. Nur über diejenigen, welche zu ihrem Wirkungskreise gehören.

Fr. Auf welche Gebiete der Staatsthätigkeit erstreckt sich dieser Wirkungskreis?

Antw. Auf die Gesetzgebung, das Steuerwesen, die Staatsschuld, Verwendung der allgemeinen Stiftungen und des Staatsguts und Beschwerdeführung wegen verletzter konstitutioneller Rechte, sowie endlich die Anklagestellung gegen die Verfassung vorsetzlich verletzende Staatsbeamte.

Fr. Wie ist der Wirkungskreis der Stände bezüglich auf die Gesetzgebung bestimmt?

Antw. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Fr. Was ist hinsichtlich der Theilnahme der Stände an der Bestimmung der zu erhebenden Steuern festgesetzt?

Antw. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsauslagen mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds erfoderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren läßt der König für die

sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. Im Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu. In Fällen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erfoderlichen ausserordentlichen Auflagen vorgelegt werden. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

Fr. Wie erhalten die Stände die Ueberzeugung, daß die bewilligten Steuern auch wirklich zum Besten des Landes verwendet worden sind?

Antw. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

Fr. Was ist hinsichtlich der Wirksamkeit der Stände in Bezug auf die Staatsschuld zu merken?

Antw. Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitals-Betrage oder der jährlicher

Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erfoderlich. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungscommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfodern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, steht dieser Commissaires die Befugniß zu, zu diesen Anleihen im Namen der Ständen ihre Zustimmung zu ertheilen. Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staats-

Schuldenverzeichniß eingetragen zu werden. Den Ständen wird endlich bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

Fr. Wie ist der Wirkungskreis der Stäude rücksichtlich des Staatsguts und der allgemeinen Stiftungen festgesetzt?

Antw. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke. Ebenso ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erfoderlich.

Fr. Welches allgemeine Recht haben die Stände in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, und welches Recht steht den einzelnen Abgeordneten in Beziehung hierauf zu?

Antw. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an

den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gemachten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

Fr. Was ist hinsichtlich der Beschwerde über Verletzung constitutioneller Rechte in der Verfassung bestimmt?

Antw. Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung bringt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

Fr. Was ist hinsichtlich des den Ständen zukommenden Rechts der Anklagestellung zu bemerken?

Antw. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind unten im zwölften Hauptstücke, von der Gewähr der Verfassung, nachzusehen.

Fr. Was ist über die Ordnung festgesetzt, in welcher die Mittheilungen der Regierung den Kammern gemacht werden?

Antw. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

Fr. Kann ein Gegenstand von einer Kammer allein wirksam in Berathung gezogen werden?

Antw. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer giltigen Einwilligung der Stände erlangen.

Dritter Abschnitt.

Vom Geschäftsgange der Stände-Versammlung.

Fr. In welchen Gesetzen sind die verfassungsmäßigen Bestimmungen für den Geschäftsgang beider Kammern enthalten?

Antw. Im zweiten Titel des constitutionellen Edikts über die Ständeversammlung und im Gesetze vom 2. Sept. 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, durch welches die §. 13, 14, 18, 19, 20, 22 und 40 bis 47 des allegirten Titels wieder aufgehoben sind.

Fr. Welche Vorzüge und Obliegenheiten haben die Präsidenten der Kammern?

Antw. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Kollegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmungen, u. dgl.

Fr. Welche Geschäfte stehen den Sekretärs zu?

Antw. Die Sekretärs führen das Sitzungs-Protokoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tages-Ordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staats-Kasse die erfoderlichen Vorschüsse erhalten und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen, u. s. w.

Fr. Wie ist für die Aufbewahrung der ständischen Akten gesorgt?

Antw. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung

zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Kasse besoldet wird.

Fr. Was ist hinsichtlich des Kanzlei- und Diener-Personals bestimmt?

Antw. Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Direktorium, welches aus dem Präsidenten und den Sekretärs für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von demselben verpflichtet und aus den Exigenzgeldern bezahlt. Die für die Dauer der Versammlung erfoderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

Fr. Was ist hinsichtlich der Polizei im Ständegebäude Gesetz?

Antw. Während der Dauer der Versammlungen gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt. Keinem Fremden ist erlaubt, in den Sitzungssaal während der Sitzung einzutreten, sondern nur bei den öffentl. Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen. Jedes Zeichen von

Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

Fr. Wie viele besondere Ausschüsse hat jede der beiden Kammern, und für welche Gegenstände?

Antw. Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar 1) für die Gegenstände der Gesetzgebung; 2) für die Steuern; 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung; 4) für die Staatsschuldentilgung; 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staats-Verfassung. Von jedem dieser 5 Ausschüsse ist ein Mitglied zu der durch die Verfassung angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

Fr. Wie geschieht die Auswahl der Ausschüsse?

Antw. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus

der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen durch absolute Stimmenmehrheit.

Fr. Aus wie viel Mitgliedern bestehen diese Ausschüsse?

Antw. Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

Fr. Wer führt bei den Ausschüssen den Vorsitz, und wer bestimmt den Referenten und Sekretär derselben?

Antw. Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Sekretär wird von ihnen selbst erwählt.

Fr. Wer hat außer den Mitgliedern der Ausschüsse noch Zutritt zu den Sitzungen derselben?

Antw. Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

Fr. Wie ist der Wirkungskreis der Ausschüsse im Allgemeinen festgesetzt?

Antw. Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erfoderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staats-Ministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau

zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

Fr. Was geschieht wenn der Ausschuß seine Vorarbeiten beendigt hat?

Antw. Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern. Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

Fr. Was ist insbesondere bezüglich auf den Beschwerdeausschuß und die Behandlung der Beschwerden überhaupt festgesetzt?

Antw. Die Beschwerden, welche an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erfoderlichen Beweisen belegt und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey. Im Falle sie dem-

nach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde der Kammer mittelst nmständlichen Vortrags vorzulegen. Dem Ausschusse, so wie den Kammern kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instruktionen zu veranlassen, oder von königl. Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erfoderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassung weiter verfahren wird.

Fr. Was ist hinsichtlich der Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung und des für dieselben zu bildenden Ausschusses bestimmt?

Antw. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den aus den Mitgliedern der übrigen fünf Ausschüsse zu bil-

denden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letzten Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den betreffenden Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen, im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht in der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

Fr. Was hat der, für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß zu thun?

Antw. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

Fr. Was ist hinsichtlich der ständischen Commissarien bei der Schuldentilgungs-Kommission zu merken?

Antw. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Fr. Was ist über die allgemeinen Sitzungen beider Kammern im Allgemeinen festgesetzt?

Antw. Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in der-

selben vorkommende Tages-Ordnung wird in de Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

Fr. Was ist insbesondere hinsichtlich der Sitzungen der Kammer der Abgeordneten zu merken?

Antw. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind in der Regel öffentlich, sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

Fr. Wie gelangen die den Kammern durch die Regierung vorzulegenden Berathungs-Gegenstände an dieselben?

Antw. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissaire an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erfoderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versamm-

lungen einen besondern Platz einzunehmen. Wenn auf solche Art die Minister oder Königl. Commissarien erschienen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tages-Ordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrags der K. Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tages-Ordnung geschritten.

Fr. Welchen Vorzug genießen die Vorträge der Ausschüsse über von der Staatsregierung an die Kammer gebrachte Gegenstände?

Antw. Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staats-Regierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Fr. Was ist bezüglich auf die Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden bestimmt?

Antw. Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer-Mitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen; und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Fr. Wem sind außer den Mitgliedern der Kammern

die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge noch mitzutheilen?

Antw. Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind auf den Kgl. Staats-Ministern und Commissarien mitzutheilen, und zwar schon an jenem Tage, an welchem sie an die Kammer-Mitglieder vertheilt worden sind.

Fr. Welche Normen sind im Gesetze für die Diskussion über die an die Kammer gebrachten Gesetz-Entwürfe, Anträge und Beschwerden enthalten?

Antw. Ist ein von der Staatsregierung mitgemitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehrern Paragraphen oder Artikeln zusammengesetzt, so soll die Diskussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt werden, und die allgemeine Diskussion der besondern vorangehen. Besteht aber der Gesetz-Entwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Artikel, so fällt die allgemeine Diskussion mit der besonderen zusammen. Ist die allgemeine Diskussion geschlossen so geht die Kammer sofort zu der besondern über jeden einzeln Paragraphen oder Artikel über. Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, stehet den kgl. Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, so ferne sie solche für nöthig erachten. Sollten bei diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen. — Die Redner haben sich bei ihrer Vorträgen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im

Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die kgl. Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staats-Verfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Wiederruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den kgl. Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen. Die K. Staats-Minister, die K. Commissarien und die Berichts-Erstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

Fr. In welcher Form finden die Abstimmungen in den Kammern statt?

Antw. Unmittelbar nach dem Schlusse der Diskussion über die einzelnen Antikel folgt die Abstimmung über dieselben, in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Artikels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen. Bei Gesetz-Entwürfen, welche aus mehrern Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen. In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namens-Aufruf beschließen. In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zwei-

felhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen. Nach beendigter Abstimmung über alle Artikel erfolgt die definitive Abstimmung bei allen Gegenständen, welche öffentl. berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage: Ob der Gesetz-Entwurf oder der Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Artikel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde. Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Artikeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal 24 Stunden. In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetz-Entwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Artikel bestehen. Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentl. aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präsident zuerst abzustimmen. Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Sekretären; wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere, entscheidende Stimme zu. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines „Ja" oder „Nein" abgegeben. Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfodert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle. Jedes anwensende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen. Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetz-Entwurf oder über einen die Gesetzgebung betreffenden Antrag, weil die andere Kam-

mer nicht gleicher Meinung ist, eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Diskussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die K. Staatsminister und Commissarien und die Zuhörer abtreten müssen. Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach der Verfassungsurkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstimmung bei Gesetz = Entwürfen gegebenen Vorschriften.

Fr. Wer hat das Recht, Modifikationen zu den Berathungs=Gegenständen zu beantragen? wann und wie wird dasselbe ausgeübt?

Antw. Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder K. Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetz = Entwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Abänderungen (Modifikationen) oder Unter = Abänderungen vor und während der allgemeinen und besondern Diskussion vorzuschlagen. Die königl. Staatsminister und Commissarien haben jedoch hierzu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Fr. Welches besondere Recht kömmt noch den Staatsministern und königl. Commissarien zu?

Antw. Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen, als der besondern Diskussion, und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

Fr. Wer fertiget die Beschlüsse der Kammern aus?

Antw. Die Beschlüsse der Kammern, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt werden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen. Die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretairs ausgefertigt.

Fr. Was ist hinsichtlich der Protokolle über die Sitzungen der Kammern bestimmt?

Antw. Das in der Kammer verlesene und als richtig anerkannte Protokoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift von dem Präsidenten, einem Secretair und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

Fr. Wie kommuniziren die beiden Kammern miteinander?

Antw. Die beiden Kammern kommuniziren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden. — Jene Kammer, welcher die Instruktion eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt. Die Form der Kommunikation ist folgende: a) Im Falle der Zustimmung: „Die Kammer der ꝛc. übergibt der Kammer der ꝛc. den anliegenden Vorschlag Sr. Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sey." b) Im Falle der Verwer-

fung: „Die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie hat demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.“ c) Im Falle eines eignen Antrages: „Die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen.“ d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde: „Die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., welche sie zur Vorlage an Se. Majestät den König geeignet findet, zur gleichfallsigen Würdigung.“ Die Antwort der andern Kammer besteht: 1) Im Falle der Zustimmung: „Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt.“ 2) Im Falle der Verwerfung: „die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt.“ 3) Im Falle einer Modification: „Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter den beigefügten Modificationen geben zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet!

Fr. Wie werden die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Reichsstände dem Könige vorgelegt?

Antw. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt: a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung: „Die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt.“ b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung: „Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.“ c) Im Falle einer verschiedenen Meinung: „Die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können.“ d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification: „Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur

unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.“ II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge: „Die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die königl. Genehmigung zu ertheilen. III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden: „Die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige die beiliegende Beschwerde des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die allerhöchste Abhülfe zu gewähren.“ Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

Fr. Mit welchen königlichen Behörden können die Reichsstände in's Benehmen treten, und steht es ihnen zu, Addressen an das Volk zu erlassen?

Antw. Die Reichsstände haben außer den königl. Staatsministerien mit keiner andern königl. Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

Fr. Vertreten die einzelnen Mitglieder der Stände-Versammlung in derselben nur ihre Wahlbezirke, und dürfen sie von denselben Instruktionen annehmen?

Antw. Die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, haben keine Instruktion von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer

eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

Fr. Wer verfügt die Schließung der Ständeversammlung, und was erfolgt nach geschehenem Schlusse derselben?

Antw. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Kanzlei-Personal zu entlassen, und die Landtages-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Fr. Können die Kammern außer den bisher angegebenen verfassungsmäßigen Normen für ihren Geschäftsgang sich noch andere für denselben bilden?

Antw. Jede Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigne reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch die verfassungsmäßigen Normen abgeändert oder authentisch erläutert würden. Diese sonach verfaßten Reglements sind jedesmal der Staats-Regierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden ist. Gleiche Vorlage soll statt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieser Reglements, wozu die Kammern sich bewogen finden. Das Reglement, das sich eine Kammer giebt, gilt so lang, bis es auf dem vorschriftmäßigen Wege von derselben oder von einer folgenden Kammer wieder aufgehoben seyn wird.

Zehntes Hauptstück.

Von der Rechtspflege.

Fr. In wessen Namen und durch welche Behörden wird die Gerichtsbarkeit verwaltet?

Antw. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine ge-

eignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

Fr. Wie ist für Unpartheilichkeit der Rechtspflege gesorgt?

Antw. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. — Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

Fr. Welches Recht steht in strafrechtlichen Sachen dem Könige zu?

Antw. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

Fr. Ist auch der königliche Fiscus den Gerichts-Höfen unterworfen?

Antw. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

Fr. In wie ferne hat noch Vermögens-Confiscation in Bayern statt?

Antw. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

Fr. Wie soll für Gleichheit der Rechtspflege gesorgt werden?

Antw. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen. Diese Bestimmung der Verfassungsurkunde ist jedoch bis jetzt noch nicht in die Wirklichkeit getreten, denn nicht nur hat der Rheinkreis noch seine eigenen peinlichen und bürgerlichen Gesetze, sondern auch in den sieben ältern Kreisen findet hinsichtlich der geltenden bürgerlichen Gesetze noch immer die größte Verschiedenheit statt.

Eilftes Hauptstück.

Von der Militärverfassung.

Fr. Ist die Pflicht zu den Waffen allgemein?

Antw. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. — Von der Pflicht die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

Fr. Wie ist für die Vertheidigung des Staats gesorgt?

Antw. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird. — Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

Fr. Was ist über die Reserve-Bataillons festgesetzt?

Antw. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. — Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erfoderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

Fr. Was bestimmt die Verfassung über die Landwehr?

Antw. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs in militärische Thätigkeit treten. — Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem

Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. — In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insoferne es erfoderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

Fr. Wie ist der Wirkungskreis der Armee bestimmt?

Antw. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefodert wird.

Fr. Was ist über das Forum der Militär-Personen bestimmt?

Antw. Die Militair-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Gewähr der Verfassung.

Fr. Durch welche Momente ist das Fortbestehen der Verfassung gesichert?

Antw. Durch die auf dieselbe vorgeschriebenen Eidesleistungen, durch die für genaue Befolgung derselben bestehenden Verantwortlichkeiten, durch das den Ständen eingeräumte Recht der Beschwerdeführung und Anklage-Stellung wegen verletzter Verfassung, endlich durch die Bestimmungen, welche bei Abänderungen in der Verfassung beobachtet werden müssen.

Fr. Welche Personen sind zur Eidesleistung auf die Verfassung verpflichtet, und in welcher Form haben sie den Eid zu leisten?

Antw. 1) Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsrathes und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren,

so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium." Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt. — 2) Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den bereits im zweiten Hauptstücke angegebenen Eid. — 3) Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung. — 4) Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so war mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

Fr. Wer ist für die Befolgung der Verfassung verantwortlich?

Antw. Die Königlichen Staats-Minister und sämmtlichen Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Fr. Was ist über das Recht der Stände, wegen verletzter Verfassung Beschwerde zu führen, festgesetzt?

Antw. De Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

Fr. Wie üben die Stände das Recht der Anklage-Stellung wegen verletzter Verfassung?

Antw. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefodert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung

eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagpunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. — Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. — Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle, in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

Fr. Wie können Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde auf gesetzliche Weise getroffen werden?

Antw. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. — Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. — Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von von zwei Drittheilen der Stimmen erfodert.

Fr. Welcher Wunsch muß endlich jeden Bayer, der sein Vaterland und die gesetzliche Freiheit liebt, beseelen?

Antw. Daß die Verfassung welche als eines der größten Güter des bayerischen Volkes erscheint, demselben erhalten, auf dem gesetzlichen Wege dem Grade der Vollendung bald, aber ohne Uebereilung, entgegen geführt, von allen Staatsbürgerrecht erkanut und geliebt, und von König und Volk stets heilig gehalten werde, als ein herrliches Band, dasb eide in Eintracht umschlingt!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bayerischer Verfassungskatechismus für Staatsbürger aller Klassen ; ein Geschenk zum Constitutionsfeste am 27. Mai 1832

Augsburg 1832

Bavar. 1408 r-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375438-2